

**Bundesbeschluss über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds**  
**Arrêté fédéral reconduisant la participation de la Suisse aux Accords généraux d'emprunt du Fonds monétaire international**

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**  
**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes .... 39 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

02.424

**Parlamentarische Initiative**  
**SPK-NR.**  
**Bundesnahe**  
**Unternehmungen.**  
**Kaderlöhne und**  
**Verwaltungsratshonorare**  
**Initiative parlementaire**  
**CIP-CN.**  
**Entreprises liées à la Confédération.**  
**Salaires des cadres**  
**et rémunérations des membres**  
**des conseils d'administration**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Einreichungsdatum 25.04.02  
Date de dépôt 25.04.02

Bericht SPK-NR 25.04.02 (BBI 2002 7496)  
Rapport CIP-CN 25.04.02 (FF 2002 6972)  
Stellungnahme des Bundesrates 29.05.02 (BBI 2002 7514)  
Avis du Conseil fédéral 29.05.02 (FF 2002 6990)  
Nationalrat/Conseil national 24.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Das Thema Kaderlöhne und Verwaltungsratshonorare, insbesondere bei den bundesnahen Unternehmungen, beschäftigt das Parlament schon seit längerem. Die Diskussion begann vor genau zwei Jahren, ausgelöst durch Berichte über starke Erhöhungen der Saläre in der Führungsetage der SBB. In der Folge gingen auch die Entschädigungen der Mitglieder des SBB-Verwaltungsrates sowie die Löhne von Kaderangehörigen weiterer Betriebe wie der Post und der Swisscom unter Beschuss. Dabei wurde auch geltend gemacht, dass der Bundesrat seine Verantwortung als Vertreter der Eigentümer dieser Betriebe nicht genügend wahrgenommen habe. Unser Rat befasste sich in der Herbstsession 2001 damit. Es ging um die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative Brunner Christiane. Die Kommission und der Rat gaben dieser Initiative Folge; wir bejahten somit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, ohne uns bereits auf Einzelheiten festzulegen. Wir betonten, die bundesnahen Unternehmungen sollten sich zwar auf dem Markt behaupten können und bräuchten zu diesem Zweck genügend Handlungsspielraum, auch im Bereich der Löhne und Entschädigungen für die Führungskräfte. Verschiedene Entwicklungen in jüngster Zeit würden sich aber weder in politischer noch in ökonomischer Hinsicht rechtfertigen, das richtige Augenmaß sei verloren gegangen.

Inzwischen hat die SPK des Nationalrates eine Vorlage zur Änderung des Bundespersonalgesetzes und weiterer Erlasses ausgearbeitet, die Vorlage, die heute hier zur Beratung ansteht. Mit dieser Vorlage sollen die gesetzlichen Grundla-

gen geschaffen werden, aufgrund deren der Bundesrat auf die Kaderlöhne und die Verwaltungsratshonorare bundesnaher Betriebe verbindlich einwirken kann. Zudem soll gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz über die Kaderlöhne und über die Verwaltungsratshonorare hergestellt werden. Es geht also, rechtlich gesehen, in erster Linie um Änderungen bzw. Ergänzungen des Bundespersonalgesetzes.

Als Folge davon werden auch im Telekommunikationsunternehmungsgesetz, im Nationalbankgesetz, im Bundesgesetz über die Unfallversicherung, im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, im Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum sowie im Heilmittelgesetz Hinweise auf diese zu ändernden Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes aufgenommen. Der Nationalrat hat dieser Gesetzesänderung am 24. September des letzten Jahres mit geringfügigen Änderungen zugestimmt, und zwar im Verhältnis von 127 zu 13 Stimmen. Ihre Kommission hat sich eingehend mit dieser Vorlage befasst. Wir haben uns vorerst durch den Vertreter der SPK des Nationalrates über die Vorlage orientieren lassen. Da wir jene Personen, die eine allfällige Regelung des Bundes umzusetzen und anzuwenden haben, nicht nur durch die Stimme des Bundesrates, sondern auch selbst hören wollten, führten wir Hearings mit Vertretern der Post, der Swisscom, der SBB und der Schweizer Nationalbank durch. Schliesslich stimmte Ihre Kommission mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung der Vorlage zu.

Nun zu einigen wichtigen Punkten der Vorlage, vorerst zur Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs: Der Bundesrat vertrat die Ansicht, es brauche keine Gesetzesänderung, die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen würden genügen und er vertraue vielmehr auf die eingespielte Zusammenarbeit mit den Unternehmen. Das leuchtete an sich ein. Doch Meldungen um Meldungen zeigten, dass einige der obersten Leitungen von privaten und öffentlichen Unternehmungen das nötige Augenmaß dafür eindeutig verloren haben. Die Fehler häuften sich. Bestimmte verantwortliche Repräsentanten der Wirtschaft sind allem Anschein nach nicht mehr in der Lage, selber zu erkennen, wo die Grenzen zwischen Lohn und Selbstbedienung liegen.

Im Zuge dieser Erfahrungen hat es sich aufgedrängt, auch den Verantwortlichen der oberen Stufen in bundeseigenen und bundesnahen Unternehmungen materielle Grenzen zu setzen. Eine gesetzliche Regelung im Bereich der Kaderlöhne drängt sich aus politischen und auch aus sozialen Gründen auf. Denn Managerlöhne in Unternehmen, die im Besitz der öffentlichen Hand sind und letztlich uns allen gehören, werden in der Öffentlichkeit mit Recht besonders kritisch beurteilt. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass den Bundesbetrieben und den bundesnahen Betrieben eine gewisse Vorbildfunktion zukommt.

Welche Unternehmen sind von dieser Vorlage betroffen? Zurzeit sind dies die Post, die SBB, die Ruag, die Skyguide, die Schweizerische Nationalbank, die Suva, die SRG, die Swissmedic, die ETH-Bereiche, das Institut für Geistiges Eigentum und die Swisscom. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund künftiger Gesetzesänderungen auch das Landesmuseum und die Publica dazugehören werden, aber auch die Unternehmen nach Artikel 6a Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes, wo es heisst: «Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Grundsätze nach den Absätzen 1 bis 6 für alle privatrechtlichen Unternehmen sinngemäss angewendet werden, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben.» Als Beispiel kann ich Ihnen das Hotel Bellevue in Bern nennen.

Welches sind die Grundzüge der Vorlage? Grundsätzlich ist festzuhalten, dass den Betroffenen genügend unternehmerischer Spielraum gewährt werden soll. Es soll kein allzu enges rechtliches Konzept verordnet werden. Der Bundesrat wird jedoch angehalten, die Verantwortung wahrzunehmen und seine Kontrollfunktion auszuüben. Auf Einzelheiten werden wir sicher in der Detailberatung eingehen.

Mit der durch die Kommission bereinigten Vorlage wird der Bundesrat verpflichtet, Grundsätze über den Lohn der Angehörigen der obersten Kader und über die Honorare der Mit-

glieder der Verwaltungsräte von Post, SBB und weiteren Unternehmen des Bundes zu erlassen. Entgegen dem Beschluss des Nationalrates beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen, dass diese Grundsätze für die dem Bund gehörenden Unternehmungen, die börsenkotiert sind, nicht gelten sollen. Dies betrifft insbesondere die Swisscom: Mit dem Bundesrat ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass die Börsenvorschriften genügen und die Swisscom an der Börse geschwächt würde, wenn potenzielle Anleger staatliche Interventionen in die Geschäftsführung befürchten müssten.

Wir verlangen aber, dass über die Löhne und Verwaltungsratshonorare in bundesnahen Unternehmungen inklusive Swisscom mehr Transparenz hergestellt wird. Hier geht unsere Kommission mit dem Nationalrat im Grundsatz einig. Der Nationalrat möchte aber eine Offenlegung der an die einzelnen Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und der Verwaltungsräte ausbezahlten Beträge; Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, diese personenbezogene Offenlegungspflicht auf die Vorsitzenden von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat zu beschränken. Für die übrigen Mitglieder dieser Gremien soll nur die Gesamtsumme der Löhne bzw. der Honorare ausgewiesen werden.

Wir haben uns eingehend mit der Problematik individueller Offenlegung auseinander gesetzt. Der Ruf nach Transparenz bei den Kaderlöhnen ist gerade bei bundesnahen Unternehmungen verständlich, noch mehr als bei privatrechtlichen Unternehmen. Erfahrungen aus anderen Ländern aber haben gezeigt, dass die Offenlegung von Gehältern diese eher in die Höhe treibt. Wo liegt der Grund? Firmen müssen oder wollen nämlich aus Imagegründen mindestens im Mittelfeld, wenn nicht im oberen Bereich sein. Kader mit unterdurchschnittlichen Löhnen fühlen sich unfair behandelt und verlangen mehr. Unternehmungen im unteren Gehaltsbereich haben grössere Rekrutierungsschwierigkeiten; sie verlieren ihre Spitzenträger an besser zahlende Unternehmen und ziehen deshalb nach.

Das Sozialprestige von Führungskräften im unteren Gehaltsbereich wird bei einer Offenlegung unnötig geschädigt. Zudem zeigt sich, dass Anpassungen nach unten kaum je stattfinden. Die Offenlegung wirkt also nicht als Marktregulator. Diese Argumente gelten für bundesnahe Unternehmungen genauso wie für die Privatwirtschaft. Zudem gilt es, zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz abzuwegen. Der Persönlichkeitsschutz muss auch für das oberste Kader der bundesnahen Betriebe gewahrt bleiben.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung der Löhne und der Verwaltungsratshonorare ist es aber klar die Meinung der Kommission, dass diese Unternehmungen gegenüber den politischen Aufsichtsbehörden Details der ausgerichteten Leistungen zu offenbaren haben. Es wird sich dabei allerdings um vertrauliche Daten handeln, die über diese Kommissionen den Medien nicht zugänglich sind. Es ist den einzelnen Unternehmen selbstverständlich selber überlassen – oder es liegt allenfalls in der Kompetenz des Bundesrates –, der Öffentlichkeit detaillierte Angaben über Löhne, Boni, Abgangsentschädigungen, Pensionskassenleistungen usw. zugänglich zu machen.

In diesem Zusammenhang hat unsere Kommission an der Sitzung vom 20./21. Januar Einsicht erhalten, welche jährlichen Entschädigungen die Verwaltungsratspräsidenten, die Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsräte beziehen. Sie hat Einsicht erhalten, wie es sich mit den Abgangsentschädigungen ab 1998 verhält und welches die Bedingungen der beruflichen Vorsorge für das Kader sind. Diese Angaben veranlassten uns zu verschiedenen Fragen, und wir verlangten zu einzelnen Angaben vertiefte Erklärungen. Zudem ersuchten wir das EFD, eine politische Wertung vorzunehmen. Wir wiesen darauf hin, dass der Lohnentwicklung, den Boni und den Pensionskassenregelungen besonderes Gewicht beizumessen sei. Der Bundesrat ist unserem Anliegen gefolgt. Um die Informationsbasis zu vervollständigen, haben EFD und UVEK im Januar dieses Jahres

bei den bundesnahen Unternehmungen und Institutionen eine Zusatzumfrage durchgeführt.

An der Sitzung vom 18. Februar unterbreitete uns das Eidgenössische Finanzdepartement eine politische Würdigung dazu. Daraus ergab sich, dass sich die Unternehmungen grundsätzlich im Rahmen des Rechtes bewegten und sich an die in der Privatwirtschaft üblichen Spielregeln hielten. Aus der Sicht der Bundesverwaltung ist man aber in einigen Fällen ans Limit gegangen, und man liess in gewissen Unternehmungen ein gewisses politisches Gespür vermissen. Zum Teil wurden bei der zweiten Säule – verglichen mit der Bundesverwaltung – recht grosszügige Lösungen gewählt. Im Einzelnen lautete die von uns geforderte politische Würdigung des Finanzdepartementes wie folgt:

1. In Bezug auf die allgemeine Lohnentwicklung waren die Lohnmassnahmen für 2003 mehrheitlich angemessen. Einige wenige Fälle werfen aber Fragen nach der Notwendigkeit auf.
2. Zu den Leistungsanteilen und Boni: Die Bonus- und Leistungspolitik trägt den markt- und branchenüblichen Verhältnissen Rechnung, auch wenn die Boni in etlichen Unternehmungen mit bis zu 50 Prozent des erreichbaren Gesamtlohnes recht hoch sind. Ihre Ausrichtung hängt jedoch von verbindlichen Leistungskriterien ab; das ist sachgerecht.
3. Die Pensionskassenregelungen liegen im Vergleich zur Privatwirtschaft meist im Mittelfeld oder etwas darunter. Einige Lösungen sind nach den Massstäben der Bundesverwaltung sehr grosszügig.

4. Zu den Austrittsregelungen: Die Leistungen bei Weggang sind vernünftig. Artikel 7 des Freizügigkeitgesetzes, der vorsieht, dass allfällige Eintrittsleistungen des Arbeitgebers bei einem Austritt des Versicherten nur teilweise berücksichtigt werden, wird jedoch nicht von allen Unternehmungen angewendet. Dies wäre eindeutig wünschenswert.

So viel zum Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

Die Diskussion in unserer Kommission ergab dann, dass der Bundesrat nicht unglücklich ist darüber, die heute nun zu beschliessenden Gesetzesgrundlagen zu erhalten, um so den Unternehmen, die sich am Markt bewähren müssen, zwar keine Steine in den Weg zu legen, aber bei ihnen doch eine gewisse politische Sensibilität zu fördern. Im Spannungsfeld zwischen dem Operieren am Markt und der Abhängigkeit vom Bund muss hier ein Mittelweg gefunden werden, der auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist.

Ich möchte hier die Berichterstattung zum Eintreten abschliessen und Sie namens der Kommission bitten, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Brunner** Christiane (S, GE): Il a fallu beaucoup de scandales en Suisse – et dans le monde, d'ailleurs, mais particulièrement dans notre pays – pour que les choses changent, pour que l'on ne considère plus comme inconvenant de demander à un manager combien il gagne et pour qu'on puisse le faire. C'est le cas pour les sociétés cotées en bourse, c'est aussi le cas pour les entreprises qui sont en mains de la Confédération. C'est grâce aux interventions de Mme Leutenegger Oberholzer (01.411) au Conseil national et aussi à ma propre initiative parlementaire (01.409) que nous sommes appelés à nous prononcer aujourd'hui sur ce projet de loi émanant de la Commission des institutions politiques du Conseil national. Ce dernier a reconnu l'urgence de donner au Conseil fédéral la compétence de fixer des règles pour les rémunérations des cadres et des membres des organes dirigeants d'entreprises et d'établissements de la Confédération.

Jusqu'à présent, en effet, le Conseil fédéral n'avait rien à dire sur les rémunérations de ces personnes, même s'il jugeait que les rémunérations accordées étaient exorbitantes ou que les augmentations desdites rémunérations étaient totalement incomprises du public, déplacées vu la situation du moment et la situation des employés et des licenciés de la même entreprise. Le thème de la transparence progresse dans le secteur privé. Il doit d'autant plus progresser dans



les entreprises qui appartiennent à la Confédération. Personne ne comprendrait que la Confédération, en tant que propriétaire principal d'entreprises de service public, soit à la traîne et qu'elle ne donne pas l'exemple en la matière. Ce que nous décidons aujourd'hui ne doit toutefois pas servir d'alibi à la Confédération, simplement pour se donner bonne conscience. Mais nous devons montrer notre volonté de répondre aux attentes de la population et d'appliquer pleinement le principe de la transparence.

C'est pourquoi je vous invite non seulement à entrer en matière, mais également à soutenir les propositions de la minorité, car c'est seulement ainsi que mon initiative parlementaire sera vraiment mise en oeuvre, initiative à laquelle notre Conseil avait donné suite dans un premier temps.

**Forster-Vannini** Erika (R, SG): Zur Diskussion steht bekanntlich die Frage, ob bundesnahe Unternehmungen einer weiter gehenden Publikationspflicht von Kaderlöhnen und Verwaltungsratshonoraren unterliegen sollen, als dies bei privaten börsenkotierten Unternehmungen gemäss Transparenz-Richtlinie der Schweizer Börse verlangt wird. Im Grundsatz meine ich nein.

Zur Begründung sei vorerst angeführt, dass nicht einzusehen ist, weshalb das öffentliche Interesse an Kaderlöhnen bei bundesnahen Betrieben höher sein soll als bei privaten Publikumsgesellschaften. In der Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsschutz, zwischen dem Markt für Kaderlöhne und der Leistung sowie dem öffentlichen Interesse sind die Gewichte wohl nur unwesentlich verschieden. Auch wenn man den Service public als Kriterium nimmt, sind kaum Differenzen auszumachen, zumindest nicht, was die Anforderungen bezüglich Qualifikation an die Kader und Verwaltungsräte betrifft. Die Vorstellung, dass alles, was bundesnah ist, einen höheren Regulierungsbedarf hat, ist meines Erachtens ein Irrtum: Sonst hätte man die Betriebe gar nicht erst aus der Bundesverwaltung ausgliedern müssen.

Es bleibt die Frage, ob gesellschaftspolitische Gründe nach einer anderen Behandlung rufen. Auch hier erkenne ich keinen grossen Unterschied, denn die Höhe der Entschädigung an sich kann kaum Anlass für Kritik sein, wenn die Kriterien der Leistungsgerechtigkeit und der Fairness eingehalten sind. Wenn sie nicht erfüllt sind, reagiert die Öffentlichkeit mit Recht sensibel.

Zugegeben: Das Augenmaß in diesem Land ist in einigen Unternehmungen – vor allem bei den die Löhne und Honorare absegenden Gremien – in einzelnen Fällen verloren gegangen und hat für die bekannte Verärgerung gesorgt. Ein Korrektiv, und wenn es nur die Publikation ist, sowie ein erhöhtes Mass an Transparenz wurden deshalb für die Spitzenschädigungen nötig.

Die von der Mehrheit gefundene Formulierung in Artikel 6a Absatz 5 trägt dem Verlangen nach erhöhter Transparenz einerseits und der Anforderung, beste Kaderleute und Verwaltungsräte zu finden, andererseits Rechnung. Erstens muss die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne, Nebenleistungen und anderen besonderen pekuniären Vertragsbedingungen je für die Geschäftsleitungen und den Verwaltungsrat publiziert werden. Zweitens wird zusätzlich die Veröffentlichung der Daten der vorsitzenden Personen dieser Gremien eingeführt. So sind Ausreisser praktisch nicht mehr möglich, weil sonst Fragen aufkommen, welchen zumindest in Gesellschaften, die auch an der Börse sind, an den Generalversammlungen im heutigen Klima nicht auszuweichen ist.

Die von der Minderheit geforderte Formulierung in Absatz 5 ist meines Erachtens unklar, sowohl weil sie alle maximalen Beträge, Löhne und Honorare einschliesslich Nebenleistungen öffentlich zugänglich machen will, als auch weil zusätzlich die höchsten Löhne beziehungsweise Honorare auszuweisen sind. Auf die Nennung der Gesamtsumme hingegen wird verzichtet. Diese Formulierung unterstellt, dass es Lohn- beziehungsweise Honorarempfänger geben könnte, welche mehr verdienen als die leitenden Organe. Das ist möglich, aber durch die Formulierung der Mehrheit wird es eher transparent gemacht als durch diejenige der Minder-

heit, weil die Gesamtsumme sowohl Transparenz liefert als auch ein gewisses Mass an Persönlichkeitsschutz gewährleistet.

Schliesslich ist daran zu denken, dass die Richtlinien gemäss Absatz 1 durch den Bundesrat erlassen werden, womit die Sache «doppelt genäht» ist.

Ich bitte Sie in diesem Sinn um Eintreten und Unterstützung der Mehrheit.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Selbstverständlich bin ich für Eintreten, aber ich kann es mir nicht verkneifen: Diese Übung hier hätten wir uns ersparen können. Es stand in diesem Rat einmal ein Bundespersonalgesetz zur Debatte, und es wurde gefordert, dort obere Grenzen einzubauen, weil aus Personalkreisen und von der Linken her befürchtet wurde, dass es oben eine Explosion geben könnte. Die Mehrheiten, sowohl unseres Rates wie auch des Nationalrates, sagten im Brustton der Überzeugung, solche Obergrenzen seien nicht nötig. Der Finanzminister sagte, er schaue dann schon zum Rechten, da könne nichts passieren. Das Bundespersonalgesetz wurde also ohne dieses Element verabschiedet – das sei so in Ordnung. Was beschlossen ist, ist beschlossen. Diese Vorlage zeigt uns nun, dass der alte Satz «Nach vollbrachter Tat hält der Schweizer Rat» auch hier in diesem Sinne gilt.

Es gab dann eine Volksabstimmung über das Bundespersonalgesetz, wo unter anderem die Frage der möglichen Explosion der oberen Löhne thematisiert wurde. Es gab wunderbare Fernsehsendungen – ich habe leider nur die deutschsprachigen geschaut –, und dort sagte ein Ratsmitglied: Nur keine Angst, falls da oben je eine Lohnexplosion passieren sollte, würde die Finanzdelegation sofort einschreiten. Ich nehme an, dass wir uns alle an diese Aussagen erinnern. Die Explosion kam dann.

Herr Kommissionssprecher Wicki hat es absolut richtig dargestellt: Das Erste, das bekannt wurde – nicht das Erste, das gemacht wurde –, waren die Vorgänge bei der Leitung der Bundesbahnen. Es stellte sich heraus, dass der Verwaltungsrat – vom Bundesrat eingesetzt, lauter Unternehmerpersönlichkeiten, bis in die Knochen von der New Economy verdorben – dort dem Management praktisch eine Verdopplung der Löhne aufgezwungen hatte. Als sich der Vorsitzende der Geschäftsleitung gegen diese Übung wehrte, sagte ihm der Verwaltungsratspräsident, er sei immer noch einer Beamtenmentalität verhaftet.

Das sind so einige kleine Streiflichter auf diese Wirklichkeit, der der Bundesrat leider allzu lange zugesehen hat. Er hat eigentlich vom Parlament über eine Initiative gezwungen werden müssen, endlich mitzuwirken, damit da etwas passiert. Übrigens hat im SBB-Fall – damit das auch gesagt und die Fairness hergestellt ist – der entsprechende Vorsitzende der Geschäftsleitung von sich aus auf einen Teil dieses Dannaergeschenkes verzichtet und das dann auch der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dafür sei er gelobt; anderes wäre zu tadeln.

Vielleicht ist es nötig, Herr Bundesrat, wenn Sie uns heute hier auch erklären, wie es denn kommt, dass in einem Papier Ihres Departementes dargestellt wird, die Topkaderlöhne bei der Post seien von 2001 bis 2002 um 8 bis 9 Prozent angewachsen. Dieses Papier, das zwar wie alles geheim ist, wird dann publiziert. Die Postchefs – denen einige Prügel gehören, aber offenbar haben sie sie in diesem Zusammenhang zu Unrecht bezogen – stellen fest, dass die Berechnungen des Finanzdepartementes nicht stimmen. Und das Finanzdepartement teilt in einem Vierzeilencommuniqué dann mit, in der Tat sei ein Rechenfehler passiert. Es wäre sicher nützlich, wenn man diese Sache hier und heute berichtigen und bereinigen könnte. Man soll Manager immer nur dann prügeln, wenn sie es verdient haben. Wenn sie es nicht verdient haben, soll man sie in Ruhe arbeiten lassen.

All das gesagt habend erlaube ich mir, damit ich ja nicht ein zweites Mal das Wort in dieser Angelegenheit ergreife – dieses Geschäft bewegt mich immer noch sehr, und der Vorgang ärgert mich auch wegen der alten Geschichte Bundes-

personalgesetz –, noch ein Wort zum Minderheitsantrag Brunner Christiane. Es ist und bleibt nötig und erforderlich, dass in diesem öffentlichen Bereich absolute Transparenz hergestellt wird. Ich weiss, in der Privatwirtschaft ist Transparenz unanständig, weil das an Striptease erinnert, aber im öffentlichen Bereich ist Transparenz ein Erfordernis der demokratischen Kontrolle. Die demokratische Kontrolle ist ja die Konsequenz daraus, dass die ganze Öffentlichkeit, die ganze Bürgerschaft diesen Service public mitträgt. Zum Teil gibt es da erhebliche Lasten zu tragen. Zum Mittragen des Service public gehört eben die absolute Transparenz.

Ich erlaube mir, wieder einmal auf das Beispiel hinzuweisen: Jedes Schulkind in diesem Land weiss, wie viel ein Mitglied des Bundesrates verdient. Verglichen mit Managern und ihren Löhnen, von denen wir da reden, sind unsere Bundesräte wirklich bewundernswerte Persönlichkeiten, die zu einem relativ bescheidenen Honorar praktisch sieben Tage in der Woche unterwegs sind, Tag und Nacht erreichbar für Bürger, Parlamentarierinnen und Parlamentarier, ihre Nöte und Sorgen. Jedenfalls tun sie das in absoluter Transparenz, und ich kann mich nicht erinnern, dass sich ein Mitglied des Bundesrates hätte öffentlich vorwerfen lassen müssen, seine Entschädigung, sein Lohn sei zu hoch. Im Gegenteil, es gibt Leute in diesem Land, die angesichts der Geschichten, über die wir jetzt sprechen, finden, die Bundesräte seien zu bescheiden entlöhnt.

Im öffentlichen Bereich ist individuelle Transparenz absolut nötig, erforderlich. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung SBB ist an diesem Tag – gegen den Willen seines Verwaltungsratspräsidenten – an die Öffentlichkeit getreten und hat gesagt: So viel hat man mir gegeben; auf so viel verzichte ich; was da ist, lasse ich mir mal auf das Konto überweisen. Und er hat noch beigefügt: Mir wäre lieber eine bessere Pensionsvorsorge für den Fall einer vorzeitigen Entlassung – was ja bei diesen Hire-and-fire-Ideologen durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Von daher sind Beispiele dafür gegeben, dass die Transparenz im öffentlichen Bereich nicht den Effekt haben muss, dass sie zu einer Lohnexplosion führt. Die Publizität der Bundesratsgehälter hat nie dazu geführt, dass eine Volksbewegung entstanden ist, in der gesagt wurde, jetzt müsse verdoppelt werden. Vielmehr sind sie wie gesagt zur Kenntnis genommen worden, mit grosser Bewunderung für die Leute, die da nicht Millionen «garnieren», sondern ihre Entschädigung auch als Lohn entgegennehmen, als Verdienst, wenn ich das Wort hier im doppelten Sinne verwenden darf – Verdienst auch im Sinne von mühsam, im Schweiße seines Angesichtes verdient. Ich möchte daher im Sinne des Minderheitsantrages Brunner Christiane für individuelle Transparenz bei den Topkaderlöhnen im öffentlichen Bereich plädieren. Das ist – ich sage es zum letzten Mal, dann will ich für heute aufhören – das Pendant zur Bereitschaft des ganzen Volkes, den Service public mit seinen ganzen Lasten mitzutragen.

Ich bitte Herrn Bundesrat Villiger, vielleicht noch etwas zu den Topkaderlöhnen bei der Post zu sagen, und Sie, meine Damen und Herren, lade ich höflich ein, dem Minderheitsantrag Brunner Christiane zuzustimmen.

**Reimann** Maximilian (V, AG): Wenn man Frau Brunner Christiane und insbesondere Herrn Leuenberger so zugehört hat, stellt sich doch folgende Frage: Wem nützt eigentlich die totale Offenlegung aller Kaderentschädigungen bei unseren bundesnahen Unternehmen?

Ich habe lange darüber nachgedacht, und ich muss Ihnen sagen, Herr Leuenberger, genauso wie Sie bin auch ich für bestmögliche Transparenz, aber es kommt darauf an wo. Ich komme hier zu einer anderen Erkenntnis: Totale Offenlegung nützt hier doch einzig und alleine dem Voyeurismus – dem Voyeurismus der Gewerkschaften, aber auch gewisser Medien, dem reinen Boulevardjournalismus und den boulevardjournalistisch angehauchten Wirtschaftsmedien. Diese Kreise stürzen sich doch alljährlich auf solche Lohn- und Bonuszahlen, vergleichbar wie einst, als man noch für fünf oder

zehn Franken die Steuerdaten irgendeines unbescholtene Bürgers kaufen und darum herum eine genüssliche Story machen konnte – Privatsphäre der so öffentlich an den Pranger gestellten Leute hin oder her. Diesen Voyeurismus sollten wir nicht noch begünstigen. Mir genügt für die einfachen Verwaltungsräte und für die Führungskräfte der zweiten Ebene die Veröffentlichung der Gesamtsumme.

Stellen Sie sich doch vor, was das für ein «Fressen» für gewisse Medienleute ist – entschuldigen Sie diesen vulgären Ausdruck, aber hier trifft er nun wirklich zu –, wenn sie alljährlich in den Salär- und Gratifikationsunterlagen der bundesnahen Unternehmen herumschnüffeln können, um dann Vergleiche anzustellen und Kommentare darüber wiederzugeben, warum die eine oder andere Führungskraft nun mehr oder weniger Bonus erhalten hat. Es werden der Aufsteiger und der Absteiger des Jahres ermittelt. Zum öffentlichen Pranger ist es dann nicht mehr sehr weit. Glaubt denn jemand, damit nütze man dem betroffenen Unternehmen und seinen Kaderleuten? Das Gegenteil wird eintreffen: Viele gute Nachwuchskräfte werden sich weigern, auf diese Art und Weise ins Schaufenster gestellt zu werden, und sie werden es vor allem auch mit Rücksicht auf ihre Familien tun. Per Saldo resultiert also ein echter Schaden im Bereich der Kaderkräfte und damit des Humankapitals unserer bundesnahen Unternehmen, und dem sollten wir den Riegel schieben.

Das wäre ein klares Nein zum Minderheitsantrag Brunner Christiane sowie ein klarer Fingerzeig an die Adresse des Nationalrates.

**Merz** Hans-Rudolf (R, AR): Auf das Votum von Herrn Leuenberger möchte ich mit zwei Bemerkungen eingehen:

1. Ich teile seine Beurteilung der Ausgangslage. Es ist in der Tat so, dass in der Wirtschaft in den letzten Jahren einerseits Fehlleistungen passiert sind, die öffentliches Aufsehen erregt haben, und dass es andererseits Fälle gegeben hat, in denen Manager ihr eigenes Unternehmen für die persönliche Bereicherung instrumentalisiert haben. Diese Phänomene sind äusserst bedauerlich, aber sie haben eben dazu geführt, dass die Wirtschaft autonom reagieren musste – in einem Prozess, der eigentlich schon seit vielen Jahren im Gang ist.

Dieser Prozess hat Anfang der Neunzigerjahre mit der Revision des Aktienrechtes in unserem Obligationenrecht angefangen, er hat dann – ich glaube, es war 1995 – im Erlass des Börsengesetzes mit den entsprechenden Verordnungen seine Fortsetzung gefunden, und er hat im letzten Jahr auch wieder seinen Niederschlag gefunden, indem die Economiesuisse im Verbund mit anderen Organisationen einen Kodex für gute Unternehmensführung herausgegeben hat. In diesem Kodex sind unter anderem Forderungen nach Transparenz gestellt worden, welche dieser Ausgangslage, die wir ebenso beurteilen, begegnen sollen und können. Nach meiner Auffassung ist damit die Antwort auf die Frage, die Frau Brunner Christiane gestellt hat, eigentlich gegeben, und es braucht keine separaten Lösungen. Man muss sich nur an den Kodex halten, der jetzt in der Entwicklung des Aktienrechtes entstanden ist.

2. Was mich allmählich stört, ist die Figur dieser spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften, mit denen wir im dritten und vierten Kreis und bei bundesnahen Aktiengesellschaften in einer Grauzone Recht schaffen. Was vonseiten des Bundes behagt, wird festgelegt, und das andere wird dem Obligationenrecht unterworfen. Das gibt ein Flickwerk. Diese Zwittersituation der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften gefällt mir je länger, je weniger, weil man dann nämlich überall dort, wo es einem passt, etwas herauszupft – wie jetzt hier – und das andere dann lässt.

Ich gebe Ihnen ein anderes Beispiel, das sich jetzt aber erst anbahnt: Die Situation der Pensionskassen dieser bundesnahen Aktiengesellschaften. Wir werden vermutlich Ausfinanzierungen in Milliardenhöhe diskutieren müssen. Wir werden zu diesem Zweck Bundesmittel von Steuerzahldern investieren müssen, die vielleicht mit ihrer Pensionskasse



Unterdeckungsprobleme haben, die aber dann vielleicht mit ihren Steuergeldern diesen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften die Pensionskassen ausfinanzieren müssen. Das ist wieder so ein Fall: Dort werden dann die Sachen, die einem behagen, wieder herausgenommen und zugunsten des Staates gelöst, und das andere verschiebt man dann in die Regelung der obligationenrechtlichen Aktiengesellschaften.

Ich habe hier ein grundsätzliches Problem mit der Angelegenheit. Ich bin der Meinung, wir sollten uns einmal überlegen, ob man diese Unternehmen nicht einfach in die Selbstständigkeit entlassen sollte – mit allen Folgen. Sie wären dann Aktiengesellschaften, wie es der Brauch ist, und unterliegen auch dem Aktienrecht; oder dann sollen sie Bundesbetriebe bleiben, und dann regeln wir sie hier und machen hier, was uns passt. Aber was heute geschieht – das «Zwischendrin» und das zunehmende Flickwerk –, passt mir nicht.

Kommt noch hinzu – und ich werde auf diesen Punkt dann zu reden kommen, wenn wir über die Entlastungsprogramme reden –: Je länger, desto mehr wird versucht, Bundesmittel zu verselbstständigen. Jetzt werden wir über den Fonds für den Strassenbau sprechen. Dann sind wieder ein paar Milliarden Franken weg. Überall geht es darum, sich von den Entscheiden des Parlamentes zu verabschieden.

Diese Tendenz muss man einfach einmal sehen – was man dann politisch daraus macht, ist eine andere Frage. Aber ich wage heute die Behauptung, dass wir über eine Grössenordnung von der Hälfte des Bundeshaushaltes nicht mehr via Budget zu verfügen haben: Wir haben nichts mehr zu sagen. Aber dann, wenn es um solche Dinge geht, sollen wir plötzlich wieder legiferieren. Da öffnet sich für mich eine Schere, der ich auf die Dauer nicht mehr zuschauen möchte. Ich werde diesem Geschäft heute nicht zustimmen, aber nicht wegen des Inhalts. Ich bin mit der Tendenz absolut einverstanden, und ich bin der Erste, der für diese Transparenz ist und der auch diesen Kodex unterstützt. Aber was mir nicht passt, ist die Art und Weise, wie dieses Geschäft in einer Grauzone behandelt wird.

**Villiger Kaspar, Bundesrat:** Diese Fragen haben die Öffentlichkeit ja sehr stark bewegt. Die Lawine des Problems der Managerlöhne ist ja losgetreten worden, als eben diese Löhne in den Bundesbetrieben bekannt wurden und das Volk bewegt haben. Bei den Bundesbetrieben wurde es eigentlich erst etwas ruhiger, als man dann im Nachgang von den Löhnen, Salären und Boni in der Privatwirtschaft hörte, die natürlich noch weit über dem sind, was hier bei den Bundesbetrieben bezahlt wird. Es ist heute Gott sei Dank möglich, wieder etwas sachlicher über diese Fragen zu reden, weil die Emotionen abgeebbt sind. In diesem Sinne finde ich es gut, dass wir hier aber trotzdem die Probleme benennen. Ich habe die Auswüchse in der Privatwirtschaft mehrfach auch gegeisselt, und ich muss das heute hier nicht wiederholen. Ich möchte nur sagen, dass zum grössten Teil in der Privatwirtschaft natürlich immer gute Arbeit geleistet worden ist und weiter geleistet wird. Die Kritik und auch die Fehler, die gemacht worden sind, dürfen ja nicht dazu führen, dass sich ein Junger in der Schweiz sagt: Ich will alles werden, nur nicht Verantwortung in der Wirtschaft übernehmen! Das wäre das Allerdummste, was in diesem Lande passieren könnte. Wenn – das hat mir vorhin Rolf Büttiker gesagt – die Haftpflichtversicherungsprämien der Verwaltungsräte grösser sind als ihre Tantiemen, dann wird es langsam schwierig. Auf der anderen Seite wollen wir auch benennen, was falsch gelaufen ist. Vor allem bei den Managerlöhnen hat das Volk am erbstesten reagiert – und zu Recht, ich habe auch so reagiert –, da die Versager am Schluss nach den grossen Löhnen noch Abgangsentschädigungen erhielten. Das waren aber Ausnahmen.

Wenn wir aber das Ganze in diesem Licht sehen, darf ich doch sagen, dass bei den Bundesbetrieben, obschon am Anfang alle etwas erschrocken sind, so wahnsinnig nun auch wieder nicht übermacht worden ist. Ich sage das, weil

ich auch immer wieder eine kritische Note in diese Debatte eingebracht habe.

Ein Problem hat noch Herr Leuenberger aufgeworfen, und dieses Problem hat sich gelöst: In der Tat, die bundesrätlichen Saläre sind nicht mehr unter Beschuss. Das ist für die Bundesräte selber eigentlich die beste Konsequenz aus dieser Debatte. Denn ich darf Ihnen ruhig sagen, dass ich vor dieser Debatte von Bürgern wöchentlich Briefe folgenden Inhalts erhielt: Also ihr seid schon die grössten Diebe, und wenn man die Hälfte der Ausländer fortjagen und die Bundesratssaläre halbieren würde, wäre alles besser in diesem Land. Das war sehr häufig, und da ist es ein bisschen ruhiger geworden. Das ist für die Bundesräte, die in heiterer Gelässlichkeit diese Diskussion hier führen, immerhin ein Vorteil.

Aber es ist schon so – das zeigt sich bei der Bundesverwaltung und bei den Bundesräten –, dass diejenigen, die letztlich von den Steuerzahlerinnen und von den Steuerzählern leben, im ganzen Gefüge darauf und auf diese politischen Sensibilitäten Rücksicht nehmen müssen. Sie sehen bei den Spitzenleuten in unserer Verwaltung, die im Vergleich zur Privatwirtschaft eigentlich zu wenig verdienen, dass es halt auch ein bisschen Freude am Dienst für das Gemeinwesen braucht. Deshalb finden wir immer noch sehr motivierte Leute, die das mit etwas weniger als in der Privatwirtschaft auf sich nehmen.

Ich glaube, die ganze Diskussion hat das Problem aufgezeigt. Herr Merz, ich möchte mich jetzt nicht zu Ihrem Unbehagen äussern. Das Unbehagen in Sachen Pensionskassen befällt mich natürlich auch sehr stark, aber ich bin noch nicht in der Lage, dazu heute Stellung zu nehmen.

Es ist natürlich so: Diese Betriebe, wie immer wir sie strukturieren, als Aktiengesellschaften, Nichtaktiengesellschaften oder spezialgesetzliche Gesellschaften, befinden sich objektiv eben in einem Grenzbereich zwischen Privatwirtschaft und staatlicher Administration, und zwar in unterschiedlichem Mass. Das sind im Prinzip – ich nehme jetzt die Grossen: Post, SBB, Swisscom – Grosskonzerne, die vom Umsatz und von der Struktur her die Grössenordnung der grössten schweizerischen Privatfirmen haben. Sie stehen teilweise klar in Konkurrenz zu den Privaten: Die SBB stehen in Konkurrenz zum Strassenverkehr; bei der Telekommunikation haben wir bewusst Konkurrenz geschaffen; und bei der Post darf man das nicht unterschätzen – wir haben ausländische Postbetriebe, die recht aggressiv in die Schweiz eindringen. Dazu muss ich klar sagen – das ist eine unpassende Nebenbemerkung –: Da müssen wir der Post die Möglichkeit geben, sich so zu strukturieren, dass sie diesen Konkurrenzkampf bestehen kann.

Auf der anderen Seite sind diese Betriebe insofern nach wie vor Teil des Staates, als der Staat z. B. gewisse Garantien übernehmen muss – die Post –, als der Staat subventioniert, gewisse Abgeltungen bezahlt – die SBB –, als in die SBB jedes Jahr Milliarden gehen. Alles korrekt und berechtigt, das braucht es, wir stehen dazu. Aber die Betriebe sind in diesem Sinne nicht so unabhängig, dass sie sagen können: Es ist wurst, was wir tun, wir leben ja vom selbst verdienten Geld. So ist es eben nicht.

Hier haben wir eine Art Abstufung: von den SBB, die recht bundesnah sind von den Subventionen her, über die Post mit den Garantien bis zur börsenkotierten Unternehmung, die sich in einem freien Markt eigentlich sehr gut behauptet. In diesem Graubereich stellt sich die Frage: Wie muss man die Verantwortlichen honorieren, die in diesen Firmen tätig sind?

Wenn Sie jetzt das Salär eines Postchefs mit einer normalen Logistikunternehmung in der Schweiz im freien Markt vergleichen, werden Sie feststellen, dass der Private wahrscheinlich einiges mehr verdient. Umgekehrt sind in der engeren Bundesverwaltung die Löhne wieder etwas tiefer. Ich glaube, hier gibt es keine abschliessende Wahrheit; hier gibt es nur Fingerspitzengefühl. Es gibt Kriterien, die man schaffen kann; es gibt vielleicht Mechanismen der Lohnfindung, die man definieren kann; man kann vielleicht Richtlinien erlassen; man kann Prinzipien nennen und sagen: Wie

soll ein Bonus gestaltet sein? Er muss messbar sein, er muss begründbar sein, er darf nicht einfach ein invisibler Lohnanteil sein und solche Dinge, nicht wahr? Das alles kann man tun – aber wo ist die korrekte Höhe?

Es ist ja nicht nur die Gerechtigkeit, die zählt. Was ist Gerechtigkeit? Wenn Sie das mit einem Familienvater vergleichen, der mit 80 000 Franken drei Kinder ausbilden muss, kann man sich die Gerechtigkeitsfrage stellen; das kann man schon bei einem Bundesrat. Wenn Sie umgekehrt die Marktverhältnisse anschauen und sehen, was Sie heute für Offerten machen müssen, um die Besten zu bekommen, dann sehen Sie, dass es jenseits jeder Gerechtigkeit eben auch den Markt gibt.

Das alles – ich nehme wieder das Beispiel der SBB – muss man mitberücksichtigen. Ich habe damals – es ist jetzt schon eine Zeit lang her – mit dem Verwaltungsratspräsidenten der SBB lange über diese Löhne gesprochen. Ich bin übrigens der Meinung, Herr Leuenberger, dass es dieser Verwaltungsrat und das SBB-Management – wie die anderen auch – recht gut machen. Das muss man auch hin und wieder sagen; man kann nicht immer nur kritisieren. Da hat sich natürlich gezeigt, dass man z. B. bei den SBB, die als die beste Bahn Europas gelten – darauf bin ich auch ein bisschen stolz –, vom Ausland her auch versucht, gewisse Spezialisten und Fachleute abzuwerben. Manchmal hat man es auch schon umgekehrt gemacht und dann plötzlich gemerkt, dass der eigene Nachwuchs vielleicht auch nicht so schlecht ist. Das haben Sie schon kritisiert.

Aber all das zeigt, dass es relativ schwierig ist, und deshalb muss auch die Marktfähigkeit ein Kriterium sein können. Es hat ja keinen Sinn, dass Sie irgendeinen Lohndeckel machen, Herr Leuenberger, und dann meldet sich kein wirklich tüchtiger Mann mehr, weil er ohne jede Mühe in der Privatwirtschaft ein Mehrfaches verdienen kann und nicht einmal so im Schaufenster steht. Auch das muss man mitberücksichtigen. In diesem komplexen Gebilde ist es nicht ganz einfach, sich zu positionieren. Es ist immer ein Kompromiss; es ist ein sachliches und auch politisches Abwägen.

Ich würde es so schildern: In dieser Übergangszone zu Privaten können wir nicht eingreifen. Ich teile die Meinung, dass hier Gott sei Dank auch ein Selbstbesinnungsprozess eingesetzt hat. Das ist wichtig. Es ist ja manchmal ein positives Abfallprodukt solcher Krisen, dass man etwas daraus lernt. Ich hoffe sehr, dass es in der Privatwirtschaft so ist.

Wir sagen in diesem Graubereich eigentlich: Je näher ein Unternehmen – mit allem, was dazugehört – dem freien Markt ist, desto eher kann sich auch die Honorierung dem freien Markt annähern, und je näher ein Betrieb bei der normalen Verwaltung steht, desto mehr können sich auch die Saläre denjenigen annähern, die wir in der Verwaltung in Gottes Namen halt einmal haben. Ich würde sagen, die Swisscom ist das Extrembeispiel auf der Seite des Marktes, das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist eher in der Nähe der Verwaltung. Allerdings braucht es auch dort Fachleute – das sehen wir dann wieder bei der Eidgenössischen Bankenkommission –, deren Löhne in direkter Konkurrenz zu denjenigen der Privaten stehen. Sie sehen: Ich bin nicht immer darum zu beneiden, dass ich in diesem Wespennest eine gewisse Verantwortung habe.

So sehr ich Ihre Haltung verstehe, Herr Leuenberger, so bin ich doch der Meinung, dass Sie etwas dramatisiert haben. Ich bin nach wie vor klar der Meinung, es wäre falsch gewesen, im Bundespersonalgesetz irgendwelche Werte festzulegen. Deshalb habe ich mich auch gegen Eckwerte gewehrt: Sie können das Leben, die Konkurrenz und das alles nicht mit gesetzlichen Werten in diesem Bereich einfangen.

Nun komme ich zur zweiten Frage: Ist es richtig, hier ein Gesetz zu machen? Der Bundesrat war am Anfang der Meinung – das wurde hier gesagt –, man solle kein Gesetz machen. Wir hatten eigentlich vor, über eine Vereinbarung mit den Betrieben einen gewissen Einfluss zu nehmen. Dazu muss ich Ihnen nun halt sagen: Da haben uns die Betriebe – wenn auch nicht alle im gleichen Mass – relativ nüchtern ein bisschen die kalte Schulter gezeigt. Sie haben gesagt: Wir haben die gesetzlichen Freiheiten usw.

Wenn Sie das Gesetz in der Form des Rahmengesetzes belassen, die es jetzt hat, so kann man meiner Meinung nach gut damit leben, und es hilft uns, das durchzusetzen, was wir eigentlich gerne über eine Vereinbarung gemacht hätten. Aber ich sage bewusst: Wenn Sie das Gesetz in dieser Form eines Rahmengesetzes belassen. Denn ich teile die Meinung, die Frau Forster geäussert hat: Sie sollten nicht weiter gehen, damit eben eine gewisse Flexibilität erhalten werden kann.

Nun gibt es gewisse Prinzipien, über die man hier reden kann und reden muss. Ich sage dann vielleicht bei der Beratung des Minderheitsantrages Brunner Christiane noch etwas. Zuerst einmal zur Frage der Transparenz: Ich glaube, Sie müssen auch hier wieder unterscheiden zwischen der Transparenz bei den Löhnen der Führungskräfte, die ein sehr legitimes Anliegen ist, und der Transparenz im Bereich der individuellen Löhne. Wir sind mit der Kommission einer Meinung gewesen, dass die Transparenz auch bei den CEO individuell sein darf. Ein CEO muss ja jemand sein, der es auch aushält, wenn die Nachbarin in Gegenwart seiner Frau im Garten spitze Bemerkungen macht. Wer das nicht aushält, ist wahrscheinlich auch kein guter CEO. Ein Bundesrat muss das auch hin und wieder aushalten.

In den nächsten Kaderbereichen gibt es hingegen schon ein paar Probleme, die man sehen muss. Ich bin der Meinung, dass man wissen darf, wie die Grössenordnungen sind. Beim Bund haben wir ja die Lohnklassen in diesen Tabellen; damit weiss man genau, wo jemand eingeordnet ist – das ist ja auch unsere Meinung in der Zukunft. Wenn es nun aber um individuelle Löhne geht und die Nachbarin mit gütiger Hilfe von irgendwem dann noch ausrechnen kann, ob ihr Nachbar in der Leistungsstufe ein A plus, nur ein A oder gar ein C hat, dann wird das zum Problem des Persönlichkeitschutzes. Wenn Sie also individuellen Löhnen mit einigen Kenntnissen dann noch ansehen können, wie jemand qualifiziert worden ist – das wird dann verhandelt, früher auf dem Tennisplatz, heute mehr auf dem Golfplatz –, dann sind das schon Dinge, die zum Problem werden. Sie werden dann wirklich Mühe haben, noch Menschen zu finden, die bereit sind, auch ihre Leistungsprämien auf dem Marktplatz verhandelt zu sehen.

Deshalb sollten wir uns auch hier klar auf Prinzipien beschränken, z. B. wie gross ein Bonus sein soll – das wird der Bundesrat ausarbeiten – und wo die Grössenordnung liegt, wie viel jemand in seiner Position verdienen kann. Es kann durchaus legitim sein, zu sagen: Man soll wissen, dass jemand in der Grössenordnung von 300 000 Franken, 250 000 Franken oder 120 000 Franken liegt. Aber ob es dann 333 050 Franken statt 340 000 Franken sind, weil diesmal das Plus beim A nicht erreicht wurde, das soll nicht auf dem Marktplatz sein. Sie haben in diesem Sinne hier eine gute Lösung gefunden. Auch über diese Summen, wie bei der SWX, kann man sich eine Vorstellung über den Durchschnitt machen. Man hat ein Bild davon, ob diese übermachen oder nicht. Man kann hier aber nicht eine voyeuristische – ich teile hier die Meinung von Herrn Reimann – Kopfjägerpolitik daraus ableiten.

Ich bin deshalb froh, dass Sie keine Eckwerte vorsehen, wie dies der Nationalrat beschlossen hat: Da wehren wir uns dagegen, aber wir glauben, dass Sie hier eine gute Mitte gefunden haben. Wir können der Vorlage zustimmen, wie sie jetzt vorliegt, obwohl sie etwas abweicht von dem, was der Bundesrat vorher beschlossen hat. Wir wären bei diesen Annäherungen an die Corporate-Governance-Richtlinien der Börse ein bisschen weiter gegangen, aber wir können selbstverständlich auch mit der Lösung leben, wie Sie sie vorschlagen.

Wir möchten auch einige Dinge zusätzlich erfassen, die in den SWX-Richtlinien nicht enthalten sind, z. B. Regelungen bei den Pensionskassen usw., denn das ist ein Bereich, wo wir glauben, dass eine gewisse Einheit im verwaltungsnahen Bereich anzustreben sei, ohne da pingeliger zu sein. Wenn plötzlich Kassen von uns etwas wollen, die eher grosszügiger sind als die Pensionskasse des Bundes, sind das Probleme, über die man vielleicht einmal reden müsste.



Nun zur Frage zu den Zahlen, die aufgrund einer Indiskretion in einer Zeitung publiziert worden sind und gegen die sich die Post gewehrt hat: Eine Indiskretion ist immer punktuell, das ist meistens auch gewollt, und es entsteht ein Wirbel, der vielleicht nicht angemessen ist. Ich gebe aber gerne zu, dass in Bezug auf diese Zahlen ein gewisses Durcheinander entstanden ist. Ich musste meine Leute bitten, auch mir zu sagen, wie es wirklich ist und auf welcher Basis die Zahlen beruhen.

Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Das «Gnusch» ist ein bisschen auch entstanden, weil man sich immer etwas dagegen gewehrt hat, uns ständig transparent und offen mit Zahlen zu versorgen – ich meine auch intern, nicht die Öffentlichkeit. Sonst hätten wir es selber gesehen. Ich glaube, es war eine Fehlübermittlung, und ich kann meinen Leuten nicht einmal einen Vorwurf machen. Es kam eine falsche Zahl herein, wie auch immer, und diese ist dann verarbeitet worden. Was ich Ihnen bezüglich der Fakten sagen kann, ist: Die durchschnittliche Lohnerhöhung der Konzernleitungsmitglieder auf Anfang 2002 – das geht vielleicht etwas weiter, als es die Post gerne hätte, aber ich möchte das klären – betrug 3,8 Prozent. Ich muss Ihnen aber sagen, dass diese Zahl nicht so aussagekräftig ist, weil es eine relativ kleine Gruppe von Personen ist, bei der es individuelle Unterschiede gibt. Es gibt Abgänge, es gibt Neuzugänge usw.; das ist ein Mittelwert, der vielleicht aus grösseren Schwankungen resultiert.

Wenn Sie einen Mehrjahresvergleich anschauen, dann sieht dieser in Bezug auf die Maxima und Minima – ich glaube, das sind Dinge, über die man reden darf; es gibt Ihnen die Grössenordnung, die Spanne, in welcher sich ein solcher Lohn bewegt – wie folgt aus: Von 1999 auf 2000 blieben die Lohnmaxima unverändert bei 330 000 Franken; die Minima wurden um 4,5 Prozent von 220 000 auf 230 000 angehoben. Das ist die Bandbreite. Ich glaube, zwischen Maxima und Minima liegen nicht Welten. Von 2000 auf 2001 war es mehr: Damals wurden die Maxima um 6,1 Prozent von 330 000 auf 350 000 Franken, die Minima um 8,7 Prozent von 230 000 auf 250 000 Franken angehoben. Das war ein grösserer Sprung. Von 2001 auf 2002 wurde keine Erhöhung vorgenommen.

Ist das zu viel? Wir haben beim Bund in dieser Zeit wesentlich weniger gemacht; das sind nur die Bandbreiten. Dazu muss ich sagen – und werde dafür von diesen Betrieben auch kritisiert –: Ich meine schon, dass die Unternehmungen, die im Service public tätig sind, eine gewisse Zurückhaltung in der Lohnfindung üben sollten und könnten, vor allem wenn in der ganzen übrigen Wirtschaft die Bewegungen vielleicht etwas kleiner sind. Aber das heisst nicht, dass ich nicht Verständnis dafür habe, wenn man hin und wieder halt doch 3,8 Prozent oder so etwas auszahlt.

Unsere politische Grobbeurteilung wurde von Ihrem Kommissionssprecher, Herrn Wicki, hier dargelegt. Wir sind der Meinung, man hätte sich in einigen Bereichen ein bisschen mehr Zurückhaltung vorstellen können, nachdem wir beim Bund sehr wenig haben machen können und nachdem diese Sprünge im Allgemeinen – mit der Wirtschaftslage, die schwieriger geworden ist – kleiner geworden sind. Das gesagt habend glaube ich nicht, dass es Tatbestände sind, über die man sich nun wirklich aufregen muss, denn wenn Sie die Löhne in der Zone zwischen dem privaten Bereich und dem, was beim Bund geschieht, betrachten, dann sehen Sie, dass das keine Abzockerlöhne sind. Sie sind in den Grössenordnungen durchaus vertretbar.

Vielleicht noch eine letzte Bemerkung zur Swisscom. Ich bin relativ klar und dezidiert der Meinung: Dort wo wir Unternehmen haben, die an der Börse dem freien Markt voll ausgesetzt sind, die gleiche Rechnungslegung machen usw., soll der Mehrheitsaktionär, auch wenn es zufällig der Bund ist, nicht mehr eingreifen, als es wirklich nötig ist und als es bei anderen börsenkotierten Firmen der Fall ist. Das sind wir auch den Minderheitsaktionären schuldig. Wir haben Minderheitsaktionäre – ich gehöre auch ein bisschen dazu –, die einmal an der Börse solche Aktien gekauft und sich gesagt haben: «Ich mache das im Vertrauen, dass das marktwirt-

schaftlich geführt wird und nicht plötzlich der Besitzer Bund hier einen Einfluss nimmt, der meinen Aktienwert beeinträchtigt.» Wenn ich nun höre, dass man hier bei der Swisscom ganz andere Massstäbe anlegt als bei einer vergleichbaren Firma an der Börse, dann werde ich als Minderheitsaktionär sofort aufmerksam und frage mich: «Ja, will ich mein Geld wirklich hier investieren, wo plötzlich aus irgendwelchen politischen Gründen Einfluss genommen wird?» Da ist man sehr sensibel.

Deshalb würden wir Ihnen vorschlagen, von der Swisscom nur bezüglich Transparenz ein bisschen mehr zu verlangen – jetzt, mit den Vorschriften von SWX, besteht ja eigentlich keine Differenz mehr –, aber im Übrigen nicht weiter zu gehen und schon gar nicht Eckwerte und Lohnbegrenzungen zu machen. Ich habe auch den Eindruck, dass es dort einige gibt, die bei einem Berufswechsel oder im Ausland einiges mehr verdienen könnten, auch wenn die Löhne aus Sicht der normalen Bürgerinnen und Bürger durchaus hoch sind. Das muss man auch sehen. Ich würde mich also gegen eine vermehrte Einflussnahme auf börsenkotierte Firmen wehren.

Ich glaube, die Post wird noch einige Jahre nicht an der Börse sein. Ich würde mich freuen, wenn sie konkurrenzfähig wäre, aber ich glaube, das ist ein Traum, der nicht so rasch in Erfüllung gehen wird. Die Post muss ihre Leistung im Service public selbstverständlich gut erbringen, und das wird heissen, dass sie wahrscheinlich nicht so rasch kotiert werden wird.

In diesem Sinne bin ich froh, wenn Sie es bei der Fassung Ihrer Kommissionsmehrheit bewenden lassen. Ich kann mich dann bei den Minderheitsanträgen etwas kürzer fassen und diese zur Ablehnung empfehlen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

### **Bundesgesetz über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen von Kaderangehörigen und Mitgliedern leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes**

### **Loi fédérale sur la rémunération et sur d'autres conditions contractuelles convenues avec les cadres et les membres des organes dirigeants d'entreprises et d'établissements de la Confédération**

*Detailberatung – Examen de détail*

#### **Titel**

*Antrag der Kommission*

Bundesgesetz über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder ....

#### **Titre**

*Proposition de la commission*

Loi fédérale .... avec les cadres du plus haut niveau hiérarchique et les membres ....

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Wir beantragen Ihnen, den Begriff «oberstes Kader» zu verwenden. Die Verwaltung und unsere Kommission haben sich gefragt, welches der richtige Begriff ist. Solche Begriffe sind nicht scharf definiert. Über die Verordnung muss mit der Zeit eine Praxis geschaffen werden. Der Bundesrat erklärte, in der Verordnung werde dann klar festgelegt, welche Stufen und Personen betroffen seien.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Préambule, ch. I introduction***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 6a***Antrag der Mehrheit**Titel*

Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe ....

*Abs. 1*

....

a. den Lohn (einschliesslich Nebenleistungen) des obersten Kaders sowie ....

....

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 5*

Die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne bzw. Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der Personen nach Absatz 1 sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bzw. die vorsitzende Person eines vergleichbaren Oberleitungsorgans wird der Lohn bzw. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

*Abs. 6*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 7*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

*Minderheit*

(Brunner Christiane, Béguelin)

*Abs. 4bis*

Er erlässt Grundsätze über die Zuteilung von Optionen an die Personen nach Absatz 1 Buchstabe a.

*Abs. 7*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Brunner Christiane)

*Abs. 5*

Die Beträge der maximal auszurichtenden Löhne bzw. Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der obersten Kaderfunktionen bzw. der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren Oberleitungsorgans nach Absatz 1 sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bzw. die vorsitzende Person eines vergleichbaren Oberleitungsorgans wird der Lohn bzw. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

**Ch. 1 art. 6a***Proposition de la majorité**Titre*

.... avec les cadres du plus haut niveau hiérarchique et les membres ....

*A1. 1*

....

a. au salaire (prestations annexes comprises) des cadres du plus haut niveau hiérarchique et aux autres ....

*A1. 2–4*

....

Adhérer à la décision du Conseil national

*A1. 5*

La somme totale des salaires et honoraires versés (prestations annexes comprises) aux personnes au sens de l'alinéa 1er ainsi que les autres conditions contractuelles convenues avec ces personnes sont accessibles au public. Pour le président de la direction et pour le président du conseil d'administration ainsi que pour le président d'un organe de direction comparable, le salaire et les honoraires (prestations annexes comprises) versés sont mentionnés expressément.

*A1. 6*

Adhérer à la décision du Conseil national

*A1. 7*

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

*Minorité*

(Brunner Christiane, Béguelin)

*A1. 4bis*

Il édicte les principes applicables à l'octroi d'options pour les personnes visées à l'alinéa 1er lettre a.

*A1. 7*

Adhérer à la proposition du Conseil national

*Minorité*

(Brunner Christiane)

*A1. 5*

Les montants des salaires et honoraires maximaux (prestations annexes comprises) à verser aux cadres du plus haut niveau hiérarchique et aux membres du conseil d'administration ou d'un organe de direction comparable au sens de l'alinéa 1er sont accessibles au public. Pour le président de la direction et pour le président du conseil d'administration ainsi que pour le président d'un organe de direction comparable, le salaire et les honoraires (prestations annexes comprises) versés sont mentionnés expressément.

**Wicki Franz (C, LU)**, für die Kommission: Zu Artikel 6a Absätze 2 und 3: Hier beantragt die Kommission, dem Bundesrat zuzustimmen, wie dies auch der Nationalrat getan hat. Der Bundesrat hat also nicht frankenmässige Eckwerte festzulegen, sondern Grundsätze zu erlassen, welche gepaart mit Transparenz eine Kontrolle ermöglichen müssen. Die Grundsätze haben sich also auf den Lohn und die Nebenleistungen zu beziehen, aber auch alle weiteren Vertragsbedingungen zu betreffen, die vereinbart worden sind. Es heisst in Absatz 3: «.... namentlich über die berufliche Vorsorge und über Abgangentschädigungen». Aber «namentlich» bedeutet nicht «abschliessend», und somit sind auch Grundsätze zu erlassen z. B. über Leistungsanteile und Boni, über Pensionskassenregelungen, über Leistungen bei Weggang, über Lohnfortzahlungen und Abgangentschädigungen usw. Die Grundsätze sollen dann auch dazu führen, Grenzen zu setzen.

**Brunner Christiane (S, GE)**: Ma proposition de minorité à l'article 6a alinéa 4bis concernant la question des principes applicables à l'octroi d'options ne peut être comprise que si, en même temps, nous discutons de l'alinéa 7 de cet article 6a, c'est-à-dire de ce dont M. Villiger, conseiller fédéral, a parlé tout à l'heure, dans le sens que l'ensemble de ces principes doivent aussi être applicables à une entreprise en mains de la Confédération, même si elle est cotée en bourse. Il n'y a aucune raison, si la Confédération est l'actionnaire principal, de ne pas soumettre son entreprise aux règles édictées par son propriétaire. Ceci d'autant plus qu'il s'agit, dans le cas de Swisscom, d'une entreprise qui a une fonction prépondérante dans le domaine de la communication. On ne voit vraiment pas en quoi le fait de respecter les directives de la Confédération, par exemple en matière d'indemnités de départ, de prévoyance professionnelle, pourrait entraver la capacité concurrentielle d'une entreprise principalement en mains de la Confédération. Je vous rappelle quand même pour mémoire que les indemnités de départ de MM. Barnevik, Mühlmann et autres Chlapowski n'ont pas amélioré la réputation de leur entreprise sur le marché, ni bien sûr leur cotation en bourse. Donc, de ce point de vue-là, je crois que la pratique, même dans le secteur privé, me donne raison.

En ce qui concerne, Monsieur le Conseiller fédéral, les actionnaires minoritaires, si vous achetez des actions de Swisscom, vous savez que cette entreprise est en mains de la Confédération, par conséquent vous savez aussi que son propriétaire principal peut lui donner des directives en la matière. Et l'argumentation selon laquelle toute intervention de



la Confédération serait néfaste à une entreprise cotée en bourse ne tient pas la route, notamment elle n'est pas nécessairement néfaste pour les actionnaires minoritaires.

Pour moi, il faut se déterminer non seulement par rapport à la situation du marché, mais aussi par rapport à la fonction de l'entreprise, notamment en ce qui concerne le service universel. Donc, il faut que l'ensemble de ces dispositions soient applicables, que les principes que le Conseil fédéral va édicter soient applicables aussi à Swisscom ainsi qu'aux entreprises cotées en Bourse qui sont en mains de la Confédération.

En ce qui concerne la proposition de minorité sur les principes applicables à l'octroi d'options à l'alinéa 4bis où nous sommes maintenant, qui ne peut s'appliquer que si les principes sont applicables aux entreprises cotées en Bourse, je dois reconnaître que ce que je suggère d'introduire est un peu fortuit dans la mesure où l'on a parlé des options détenues par M. Alder au moment de notre discussion en commission sur ce projet de loi.

Il s'agit donc ici de savoir si la Confédération doit aussi édicter des principes applicables à l'octroi d'options faisant partie de la rémunération. Il est d'usage, dans le secteur privé, qu'une partie de la rémunération soit octroyée en actions ou en options. Reste à savoir si ce mode de rémunération doit être pris tel quel dans les entreprises dont la Confédération est l'actionnaire majoritaire. Il semble que l'octroi d'options soit le moyen adéquat pour intéresser les cadres dirigeants aux résultats de leurs entreprises.

Toutefois, on nous a longuement expliqué en commission que les motivations du «chief executive officer» (CEO) d'une entreprise telle que Swisscom ne sont pas les mêmes que dans une autre entreprise. D'abord, ce n'est pas seulement le montant de la rémunération qui est déterminant, mais aussi et surtout l'idée de service public. M. Alder nous a expliqué que ce qui l'attachait à son entreprise, ce n'était pas l'intérêt financier, mais la fierté de faire ce job dans notre pays et de répondre aux attentes de la mission de service public dévolue à son entreprise.

Il appartient dès lors au Conseil fédéral, et à notre Parlement pour ce qui est de la législation, d'en tirer les conséquences. Dans une entreprise orientée uniquement vers le profit, il peut être rentable de s'attacher ses cadres dirigeants en leur offrant des options. Dans une entreprise orientée également vers la mission de service public, il peut être dangereux d'appliquer sans autre les mêmes critères en matière d'octroi d'options. Le Conseil fédéral devrait à mon sens définir des limites, par exemple: quel doit être le rapport optimal entre la rémunération de base et celle en options? Quelle doit être la durée optimale d'une option? Quelles doivent être les règles pour que les décisions prises dans le domaine du management, notamment en matière de restructurations, ne puissent pas être interprétées comme étant en faveur du propre portefeuille des managers, au détriment du personnel concerné? J'ai bien dit «interprétées».

Il ne faut pas oublier, d'autre part, que pour une entreprise telle que Swisscom, ce n'est pas seulement la question de la rentabilité qui est déterminante, mais aussi celle de la garantie d'un service public universel, sûr et d'un prix abordable. Et le Conseil fédéral pourrait donc aussi faire dépendre l'octroi d'options de la réalisation d'objectifs de cette nature. A vrai dire, je crois qu'en commission le Conseil fédéral n'avait pas encore réfléchi à cette problématique. Mais il pourrait à l'avenir être heureux d'avoir répondu positivement aux questions que je pose et de la solution que je préconise.

Je vous invite donc à soutenir mes propositions de minorité qui consistent, d'une part, dans ce paquet-là, à soumettre Swisscom à tous les principes applicables dans cette loi et, d'autre part, selon l'article 6a alinéa 4bis que je propose, à édicter aussi des principes applicables dans le domaine de l'octroi d'options.

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Président): Frau Brunner hat ausgeführt, dass der Absatz 4bis nur dann Sinn macht, wenn Sie bei Absatz 7 und beim Telekommunikationsunternehmungsgesetz ebenfalls der Minderheit folgen.

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage auseinander gesetzt und den Antrag Brunner Christiane mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist zum einen der Auffassung, dass es äusserst schwierig sei, generell-abstrakte Grundsätze über die Zuteilung der Optionen zu machen, und dies wohl kaum zum Ziele führen würde. Zum anderen haben wir für die Swisscom die Börsenregelung und im Anhang zu den SWX-Richtlinien auch in Bezug auf die Optionen gewisse Grundsätze.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Ich gehe davon aus, dass Herr Bundesrat Villiger allenfalls noch nähere materielle Ausführungen machen wird.

**Villiger** Kaspar, Bundesrat: Frau Brunner hat sich nochmals zum Problem der Minderheitsaktionäre geäussert und gesagt, der Mehrheitsaktionär Bund mit seinem Auftrag müsse hier gewisse Regelungen treffen können. Dazu nochmals folgende Überlegungen:

1. Man muss sich entscheiden. Wenn wir eine Bundesanstalt wollen, mit der wir alles machen und der wir jeden Auftrag geben können, aber auch bereit sind, sie notfalls zu subventionieren, dann dürfen wir sie nicht an die Börse bringen. Wenn wir den Entscheid treffen, sie an die Börse zu bringen, heisst das, dass wir ihr den unternehmerischen Handlungsspielraum ermöglichen müssen. Wir geben ja trotzdem die strategischen Leitlinien vor usw., aber das soll minimal bleiben. Deshalb muss man den politischen Entscheid darüber, was man will, vorher treffen. Wir haben uns nun für den Börsengang entschieden, und er hat sich bis jetzt ja auch sehr bewährt – bei anderen Bundesanstalten würde ich im Moment ganz klar davon abraten, vielleicht sogar immer.

2. Von Optionen – Sie haben es mit Verweis auf Artikel 7 zu Recht gesagt – kann man ja nur bei der Swisscom reden, bei den anderen nicht, weil es dort keine Aktien oder handelbare Wertpapiere gibt. Was ist der Sinn von Optionen? Man versucht mit Optionen oder Aktien, die Manager zu Unternehmern zu machen, indem man sie am Unternehmenserfolg beteiligt. Jetzt sind die Erfahrungen damit auch zwiespältig, weil es zum Teil dazu verführt hat, je nach Regeln kurzfristig zu denken, immer bessere Quartalsergebnisse auszuweisen und die langfristigen Ziele zu vergessen usw. In diesem Sinn ist Ihr Anliegen, dass man sich überlegt, ob man bei Optionen gewisse Grundvorschriften machen soll. Dafür habe ich durchaus ein gewisses Verständnis, aber genau dieser Prozess ist ja jetzt in der Privatwirtschaft im Gange. Man hat gesehen, dass das kurzfristige Denken auch zu sehr negativen Ergebnissen führen kann.

3. Deshalb möchte ich Sie bitten, auch in die Swisscom nicht einzugreifen, weil es gerade ein Charakteristikum der Entlohnungsmöglichkeiten eines marktwirtschaftlichen Unternehmens ist, ebenfalls mit solchen Modellen arbeiten zu können. Ich gehe davon aus, dass erstens die Optionen, wie sie jetzt verwendet worden sind – ich glaube, das konnte Herr Alder begründen –, durchaus nicht in den Tatbestand des Missbräuchlichen fallen und dass zweitens der Verwaltungsrat natürlich diese ganze Diskussion, die jetzt um die Optionen geführt wird, in seine Überlegungen einbeziehen wird.

Ich würde nicht sagen, dass alle Minderheitsaktionäre den Aktienwert 20 Prozent tiefer sehen würden, wenn Sie das hier machen würden, selbstverständlich nicht. Aber es ist für mich ein Element des Eingriffs, den wir eben gerade nicht machen sollten.

Das ist der Grund dafür, dass ich Ihnen aus grundsätzlichen Überlegungen empfehle, den Antrag der Minderheit abzulehnen, aber in der Meinung, dass man sich die Verwendung von Optionen, Boni usw. in der Wirtschaft durchaus überlegen muss.

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Président): Ich erinnere Sie daran, dass selbst dann, wenn Sie dem Antrag der Min-

derheit zu Absatz 4bis folgen, noch abzuklären ist, ob die Gültigkeit dieses Gesetzes auf alle – auch auf die börsenkotierten – Unternehmen ausgedehnt wird. Nur dort macht dieser Artikel einen Sinn.

*Abs. 4bis – Al. 4bis*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 10 Stimmen

*Abs. 5 – Al. 5*

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Das ist eine Schlüsselstelle der Vorlage. Ich habe mich bereits beim Eintreten zur Frage der individuellen Offenlegung der Löhne geäußert. Die Kommission hat dem Antrag der Mehrheit mit 9 zu 1 Stimmen zugestimmt. Es liegt ein Antrag der Minderheit Brunner Christiane vor. Namens der Mehrheit beantrage ich Ihnen, diesen abzulehnen.

**Brunner** Christiane (S, GE): La disposition dont nous parlons maintenant, le président de la commission l'a dit, constitue la disposition la plus importante de ce projet de loi en ce qui concerne la question de la transparence. Au Conseil national, le débat a été vif et la décision en faveur de la transparence a été extrêmement claire: on donne par là la certitude de rendre publics les salaires, les honoraires et les autres prestations convenues de tous les cadres dirigeants et des membres des conseils d'administration. C'est ce que le public veut savoir et c'est ce qu'il a le droit de savoir. Cela n'a strictement rien à voir avec, si j'ose dire, du voyeurisme. Tout à l'heure, M. Reimann a parlé de voyeurisme. La question de la transparence vise autre chose. Tous les jours, nous sommes confrontés à une nouvelle annonce concernant les rémunérations de dirigeants dans le secteur privé. Simultanément, nous sommes aussi confrontés à des annonces de restructurations massives qui sont dues en grande partie à une gestion déficiente, d'ailleurs, de ces mêmes dirigeants et, il faut le dire aussi, à une absence totale de contrôle de leur capacité de gestion. Nous avons eu une pléthora d'exemples ces deux dernières années, et nous ne voulons pas que des salaires exorbitants soient versés, et ceci encore moins, évidemment, dans les entreprises du secteur public détenues par l'Etat, et donc par les contribuables. Et les contribuables ont le droit, et ce n'est pas une question de voyeurisme, à cette transparence parce qu'ils sont aussi responsables de ces entreprises.

Il ne suffit pas, comme on le prétend souvent, de dire que les salaires doivent être conformes au marché, car justement dans les entreprises publiques, il convient d'accorder la même importance aux facteurs politiques et aux facteurs sociaux. Dans ce projet de loi, la Confédération n'a pas le droit de fixer elle-même les rémunérations, même les rémunérations maximales, des cadres dirigeants de ces entreprises; alors, un moyen d'éviter les abus et les excès, c'est d'assurer justement la transparence maximale de ces rémunérations.

Si j'étais tout à fait cohérente avec ce que je viens de dire, j'aurais dû reprendre, dans ma proposition de minorité, la solution du Conseil national parce qu'elle assure la transparence maximale. J'ai toutefois voulu prendre en compte les arguments qui ont été développés en commission, portant notamment sur la protection des droits de la personnalité, dans la mesure où certains dirigeants en place ont été engagés sans qu'il soit fait mention dans leurs conditions de travail de l'obligation de faire connaître leur rémunération. J'ai voulu tenir compte aussi de l'opinion des personnes directement concernées que nous avons auditionnées en commission. C'est la raison pour laquelle je vous propose une solution de compromis qui va moins loin que la solution retenue par le Conseil national, mais qui va plus loin que le projet du Conseil fédéral.

La majorité de la commission, quant à elle, propose uniquement de retenir pour les entreprises du secteur public les

mêmes règles que celles qui ont été nouvellement pratiquées dans le secteur privé pour les entreprises cotées en bourse. C'est fort bien d'appliquer au secteur public ce qui est déjà appliqué dans le secteur privé, mais il n'y a aucune raison d'aller moins loin que ce que le Conseil fédéral lui-même proposait dans son avis du 29 mai 2002.

Le Conseil fédéral proposait de rendre publics au moins les montants des salaires ou honoraires maximaux, et pas seulement la somme totale des salaires et honoraires versés. Donc, dans ma proposition de minorité, je ne fais que reprendre la solution préconisée par le Conseil fédéral, et j'y ajoute l'obligation, non contestée en commission et acceptée par la commission, de rendre aussi publiques nommément les rémunérations du président du conseil d'administration et du CEO. Donc, en ne rendant publics que les montants maximaux des rémunérations, on s'aligne d'une part sur la pratique en vigueur dans le service public de définir la classe de traitement et son maximum. D'autre part, on satisfait à l'obligation de transparence sans toutefois donner le détail effectif de ces rémunérations.

Ma proposition prend donc en considération les réserves qui ont été mentionnées au sein de la commission et tout à l'heure aussi par M. Villiger, conseiller fédéral, qui faisait état de la difficulté à accorder une rémunération en fonction de la prestation effective si cette rémunération devait être rendue publique. Dans ce cas, tout le monde connaît aussi l'évaluation de la prestation fournie. Et même, à mon avis, on peut considérer qu'une pratique de cette nature pourrait être contraire peut-être à l'effort de motivation à long terme des cadres dirigeants des entreprises de service public.

Ma proposition est donc tout à fait modérée. Elle représente un compromis acceptable. Elle n'a toutefois pratiquement pas été discutée en commission. M. Wicki, tout à l'heure, le président de notre commission, a dit que de toute façon, il fallait la rejeter, sans même se donner la peine d'exposer les raisons de ce rejet.

Je vous prie encore une fois de considérer que ce ne sont pas les salaires individuels et les honoraires individuels que je demande de publier. Je ne suis pas en cela la décision du Conseil national. Je fais un «Mix» entre, d'une part, l'avis du Conseil fédéral, qui prévoit de rendre publics les salaires ou honoraires maximaux et, d'autre part, la proposition non contestée de rendre publiques nommément les rémunérations du président du conseil d'administration et du CEO.

Alors, ce n'est en rien du voyeurisme. C'est le minimum de transparence que l'on peut assurer avec cette nouvelle législation.

Ce n'est pas parce que c'est une proposition de minorité marquée «Brunner Christiane» que c'est le diable! Bien au contraire, elle est toute en nuances, et je vous prie vivement de l'adopter.

**Hofmann** Hans (V, ZH): Gestatten Sie, dass ich kurz noch auf einen Aspekt hinweise, dass ich einen Punkt unterstreiche, der zwar in der Eintretensdebatte bereits angetönt wurde, den ich hier aber noch einmal anfügen möchte.

Wir haben eine stagnierende Wirtschaft, wir haben leider wieder etwas höhere Arbeitslosenzahlen, aber etwas ist auf unserem Arbeitsmarkt trotzdem Mangelware: Spitzenkaderleute, Leute im obersten Kader, erfahrene, kompetente Führungskräfte. Darum jagen sich die Unternehmen in der Hochkonjunktur diese Leute ja gegenseitig ab. Ich frage mich, ob sich die besten Leute melden, wenn nun ein Bundesbetrieb jemanden für das oberste Kader sucht, wenn er oder sie ganz genau weiß, dass seine oder ihre Bezüge, Löhne, Boni oder allenfalls auch Beteiligungen jährlich offen gelegt und der öffentlichen Diskussion ausgesetzt werden. Ich frage mich, ob die Bundesbetriebe dann nicht auf die zweite Garnitur angewiesen wären; das wäre schade.

Die Kehrseite: Eine solche Veröffentlichung dieser Bezüge ist natürlich für die Konkurrenz eine Einkaufsliste, auf der sie, wenn sie jemanden sucht, genau schauen kann, wer wo bei den Bundesbetrieben was tut, wie viel er bezieht und was sie ihm offerieren möchte. Das ist sicher auch schäd-



lich; eine solche Einkaufsliste für die Konkurrenz sollten wir vermeiden.

Trotz allem Verständnis für den Wunsch nach Transparenz, nach Offenlegung, überwiegen deshalb für unsere Betriebe beim Antrag der Minderheit Brunner Christiane die Nachteile. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Vielleicht wäre es nützlich, wenn ich Herrn Hofmann höflich bitten würde, den Antrag Brunner Christiane noch einmal durchzulesen. Die Minderheit fordert ja wirklich nicht die individuelle Publikation. Das muss vielleicht doch noch einmal klargestellt werden, aus Fairnessgründen, wie es sich hier im Ständerat gehört.

Eine zweite Bemerkung: Es gibt ja inzwischen auch Erfahrungen bei diesen Bundes- und bundesnahen Betrieben. Wenn wir heute eine Statistik machen würden, wie sich die Geschichte angelassen hat mit diesen teuren, von aussen aus der Privatwirtschaft eingekauften Spitzenmanagern bei diesen Bundesbetrieben einerseits und mit jenen Topkatern, die aus eigenen Bundesbeständen hervorgegangen sind, andererseits, dann lässt sich hier und heute eine eindeutige Bilanz zugunsten jener ziehen, die aus dem Bereich der Bundesbetriebe hervorgegangen sind: Die sehr teuren Topmanager für den Güterverkehr bei den SBB, die man international eingekauft hat, die äusserst liebenswürdige Persönlichkeiten waren und sind, haben ihre Ziele nach sehr kurzer Zeit so verfehlt, dass sie wieder gegangen sind; der teure Herr Braun bei der Post, den man, glaube ich, in Kanada oder von sonst weit weg geholt hat, hat bei der Post eine Sache angerichtet wie sonst niemand.

Ich bitte Sie also, auch hier die Proportionen zu wahren und entgegen dem, was Herr Hofmann vermutet, einmal festzuhalten, dass hoch qualifizierte Leute aus Bundesbeständen – das war früher mehr so Militärmaterial: Bundesbestände! – an der Spitze dieser Bundesbetriebe, soweit sie heute dort stehen, zu Löhnen, die eben noch nicht privatwirtschaftlich sind und es auch nie sein sollen, gute Arbeit leisten. Übrigens zu publizierten Löhnen: Die Löhne des Chefs der Post, des Chefs der SBB und des Chefs der Swisscom sind inzwischen bekannt.

Herr Alder verteidigt den Service public mit einer Intensität – auch gegen den Bundesrat, wozu ich Herrn Alder nur gratulieren kann –, mit einer Intensität, auch zu einem nicht privatwirtschaftlichen Lohn, die mir Bewunderung abringt. Ich möchte einfach darum bitten, gewisse Unterschiede zu beachten zwischen diesem Service public und den darin Dienenden und der reinen Privatwirtschaft, die ich offenbar immer noch zu wenig kenne – trotz meiner 58 Lebensjahre. Es gibt da gewisse Unterschiede, die wir berücksichtigen müssen.

**Villiger Kaspar**, Bundesrat: Ich möchte vom öffentlichen Qualifikationsrapport wieder zur Formulierung zurückkommen und muss hier Frau Brunner Recht geben: Ihr Minderheitsantrag beinhaltet eigentlich eine verbesserte bundesrätliche Formulierung, und deshalb kann ich ihn nicht frontal angreifen. Ich darf vielleicht noch einmal auf die Unterschiede hinweisen: Wenn Sie die Fahne nehmen, dann sehen Sie – und ich glaube, das macht am deutlichsten, wo die Unterschiede liegen – die Stellungnahme des Bundesrates, und Sie sehen den Entwurf der Kommission, der auch gleichzeitig der nationalrätliche Beschluss ist. Sie sehen, dass der Nationalrat von «einzelnen Personen nach Absatz 1» spricht. In Absatz 1 steht nicht «oberstes Kader», sondern «Angehörige des geschäftsleitenden Kaders» usw. Das heisst also: Der Nationalrat hat beschlossen, ganz klar auf Personen zu fokussieren.

In Bezug auf diese Formulierung hätte Herr Hofmann natürlich völlig Recht, und das ist, was ich beim Eintreten gesagt habe: Dagegen müsste ich mich mit aller Vehemenz zur Wehr setzen, weil hier die ganzen Argumente bezüglich Voyeurismus usw. gerechtfertigt wären. Der Bundesrat hat bei seiner Formulierung versucht, eben gerade das zu ver-

meiden, und er hat deshalb geschrieben: «Die Beträge der maximal auszurichtenden Löhne bzw. Honorare ....» Das bezieht sich auf den gleichen Personenkreis. Die Meinung war, dass hier eben mit dem maximal auszurichtenden Lohn oder Honorar eine Art Lohnklasse definiert werden muss, wie das bei der Eidgenossenschaft der Fall ist.

Frau Brunner hat das jetzt noch ergänzt, indem Sie – und ich meine, das sei eine Verbesserung, weil wir das auch hinten beim Bund gemacht haben – von den «obersten Kaderfunktionen» spricht. Auf den Begriff «oberstes Kader» hat Ihr Kommissionspräsident schon beim Titel hingewiesen; hier steht nun «Kaderfunktionen». Damit wird noch einmal klar, dass es nicht Individuen sind, sondern dass es Bereiche sind, in die jemand eingestuft wird. Was dann wieder zugefügt worden ist – im Einvernehmen mit mir, in der Annahme, der Bundesrat wehre sich nicht dagegen –, ist der zweite Satz, dass man nämlich beim CEO und beim Verwaltungsratspräsidenten die individuellen Löhne ausweist; das ist das Gleiche. Deshalb entspricht der erste Teil des Minderheitsantrages einem in der guten Richtung leicht modifizierten Antrag des Bundesrates. Das heisst also: Wenn Sie das beschliessen und der Nationalrat darauf einschwenkt, kann ich gut damit leben.

Der Antrag der Mehrheit geht etwas weniger weit und lehnt sich an die SWX-Börsenrichtlinien an. Dafür habe ich einiges Verständnis, denn dadurch entsteht eine gewisse Gleichbehandlung. Dort haben Sie das Ganze in der Gruppe. Wenn Sie dem zustimmen, haben wir vielleicht sogar die Chance, dass man sich mit dem Nationalrat zu einem Kompromiss findet – und für mich ist das Wichtigste, dass wir den Kommissionsentwurf vom Tisch haben.

Zusammenfassend: Ich habe Verständnis für den Antrag der Mehrheit, bin aber der Meinung, man könnte mit dem Minderheitsantrag Brunner Christiane, der sich an die Fassung des Bundesrates anlehnt, durchaus auch leben.

**Wicki Franz** (C, LU), für die Kommission: Wenn wir den Antrag der Minderheit Brunner Christiane richtig lesen, stellen wir fest, dass sie verlangt, dass die Beträge der maximal auszurichtenden Löhne der obersten Kaderfunktionen oder vergleichbarer Oberleitungsorgane öffentlich zugänglich sein sollen. Die Kommissionsmehrheit verlangt, dass die Gesamtsumme der Löhne und der Spitzenlohn öffentlich zugänglich sind. Die Minderheit Brunner Christiane und die Mehrheit sind sich einig in Bezug auf die vorsitzenden Personen der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates – dort wünschen wir individuelle Veröffentlichungen –, aber beim anderen Punkt haben wir eine Differenz. Unseres Erachtens ist es richtig, dass die Gesamtsumme publiziert werden muss, wie das gemäss Vorschriften der Börse auch üblich ist.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 11 Stimmen

*Abs. 7 – Al. 7*

**Wicki Franz** (C, LU), für die Kommission: Wie erwähnt, hat die Kommissionsmehrheit den Entwurf des Bundesrates mit 8 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Es liegt der Minderheitsantrag Brunner Christiane vor, welcher die nationalrätliche Fassung übernehmen will. Wie ich beim Eintreten dargelegt habe, soll für börsenkotierte Unternehmen nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nur der Transparenzgrundsatz gemäss Absatz 5 gelten. Die Stellung an der Börse würde geschwächt, wenn potenzielle Anleger staatliche Interventionen in die Geschäftsführung beispielsweise der Swisscom befürchten müssten.

Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Brunner Christiane abzulehnen.

**Villiger Kaspar**, Bundesrat: Ich schliesse mich den Ausführungen Ihres Kommissionssprechers an.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit .... 29 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen  
 Les autres dispositions sont adoptées*

**Ziff. 1 Art. 15 Abs. 6***Antrag der Kommission*

Die Beträge der maximal auszurichtenden Löhne (einschliesslich Nebenleistungen) der obersten Kaderfunktionen der Bundesverwaltung sowie ....

**Ch. 1 art. 15 al. 6***Proposition de la commission*

Les montants des salaires maximaux (prestations annexes comprises) à verser aux cadres du plus haut niveau hiérarchique de l'administration fédérale ainsi que les autres conditions contractuelles convenues avec ces personnes sont rendus publics.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Brunner Christiane, Béguelin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 2***Proposition de la majorité*

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Brunner Christiane, Béguelin)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Die Streichung von Artikel 9 Absatz 4 des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes, wie von der Kommission beantragt, ist die logische Folge des Entscheides, dass die Swisscom nicht darunter fällt. Der Antrag der Minderheit Brunner Christiane ist ebenso die logische Folge des Antrages der gleichen Minderheit zu Artikel 6a Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes, über den wir bereits abgestimmt haben. Zu den übrigen Gesetzesänderungen habe ich dann im Übrigen keine Bemerkungen mehr.

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Präsident): Eine Frage an den Kommissionssprecher: Ist es richtig, dass sich der Antrag der Mehrheit nur auf Artikel 9 Absatz 4 bezieht?

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Der Antrag der Mehrheit zu Artikel 9 Absatz 4 bezieht sich auch auf Artikel 16 Absatz 1 zweiter Satz. Es werden also alle Bestimmungen unter Ziffer 2 gestrichen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
 Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. 3, 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 3, 4***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 5***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Fünfschilling** Hans (R, BL): Die Frage erhebt sich, warum Artikel 29 Absatz 4 im Gesetz steht, weil ja die SRG kein bundesnahe Unternehmen, sondern eine privatrechtliche Gesellschaft ist. Man kann sagen, dass die SRG Zwangsgebühren erhält und dass das den Eingriff des Bundes rechtfertigt. Man könnte aber auch die Frage stellen, warum andere Gesellschaften, die auch privat sind, aber grössten teils von Bundessubventionen leben – ich denke an alle konzessionierten Transportunternehmen –, hier nicht auch aufgeführt werden. Ich verzichte aber darauf, einen generellen Antrag zu stellen, weil die SRG im Moment, als die Diskussion über die Gehälter losbrach, sofort alle Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder und auch des Verwaltungsrates publiziert hat und weil die SRG auch in Bezug auf die Höhe dieser Gehälter gegenüber den anderen als Musterschüler gelten kann: Die Gehälter waren alle deutlich tiefer, und deshalb haben diese Gehälter auch nicht weiter interessiert.

Dass die SRG eine privatrechtliche Gesellschaft ist, ist in der Formulierung auch berücksichtigt, indem nicht wie z. B. im Bundesgesetz über die Unfallversicherung steht: «für das Honorar .... gilt Artikel 6a», sondern es steht: Der Bundesrat «sorgt dafür, dass .... die Bestimmungen von Artikel 6a .... sinngemäss angewendet werden». Hier sei die Frage erlaubt – ich bin nicht Jurist –, wie er das tut und welche Sanktionsmöglichkeiten er hat. Das ist von mir aus gesehen noch nicht klar geregelt.

Es kommt noch ein weiterer Punkt dazu: Sie haben in den anderen Gesetzesänderungen jeweils beschlossen, dass die Bezüge des Verwaltungsrates oder des Institutsrates oder des Bankrates offen gelegt und entsprechend diese Artikel angewandt werden. Das ist jeweils immer ganz klar das oberste Organ der Unternehmung. Bei der SRG steht aber jetzt «die leitenden Organe», also nicht das oberste Organ. In der Botschaft ist nicht zu erkennen, warum das so steht. Es stellt sich deshalb die Frage, was da gemeint ist.

Ich bin selber – und damit kann ich auch meine Interessenbindung bekannt geben – Mitglied von fünf leitenden Organen der SRG. Bei der SRG wird jeweils als oberstes Organ ein Rat bezeichnet, der eigentlich eine Delegiertenversammlung ist. Jeder Rat hat einen Ausschuss. Weiterhin ist die SRG föderal aufgebaut: Ich bin z. B. aus der SRG-idée suisse-Region Basel, wo ich im Vorstand bin, in den Regionalrat der SRG idée suisse Deutschschweiz delegiert. Dieser Regionalrat hat mich dann in den Ausschuss gewählt; ich bin nachher automatisch Mitglied des Zentralratsausschusses der SRG idée suisse. Gleichzeitig bin ich auch Mitglied des Zentralrates, was die Delegiertenversammlung ist. Ich glaube nicht, dass die Meinung besteht, dass hier der Bundesrat die Honorare sämtlicher dieser Gremien bestimmt. Das wollte ich festhalten. Ich stelle aber auch hier keinen Antrag, weil das RTVG im Moment von der nationalrätlichen Kommission behandelt wird: Im RTVG wird neu auch die Oberleitung geregelt. Ich nehme an, dass dieser Paragraph entsprechend der Regelung der Oberleitung im neuen RTVG angepasst wird.

**Wicki** Franz (C, LU), für die Kommission: Die schöne Vorstellung von Herrn Fünfschilling, in der er versuchen wollte, das Organigramm der SRG darzulegen, hat gezeigt, was für ein kompliziertes Unternehmen das ist. Ich hoffe, dass das beim neuen Gesetz dann etwas besser herauskommt.

Gerade weil die Organisation der SRG eine so komplizierte Sache ist, ist es klar, dass das sinngemäss angewendet werden muss. Die Begriffe, die hier übernommen worden sind, müssen allenfalls bei der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes geregelt werden, wenn es aufgrund dieser Regelung tatsächlich Probleme gibt.

Aus dem Bericht der nationalrätlichen SPK, der ja die Grundlage für diese Gesetzesänderung ist, geht hervor, dass man sagt, bei der SRG könne nur eine indirekte Ver-



pflichtung zur Einhaltung der Grundsätze infrage kommen, da es sich bei der SRG – wie Herr Fünfschilling richtig gesagt hat – um eine privatrechtliche Organisation handelt. Wenn ich richtig informiert bin, sind aber die Statuten und die Organisation vom Bundesrat, vom Bund genehmigt worden. Deshalb ist ein gewisser Einfluss des Bundesrates, des Bundes wahrscheinlich auch am Platz. Denn wir möchten verhindern, dass unsere liebe SRG hier ganz aus dem Rahmen fällt.

**Villiger Kaspar**, Bundesrat: Diese Formulierung ist ja nicht bundesrätlicher Weisheit entsprungen, aber mit dem Wort «sinngemäss» und der Delegation an den Bundesrat haben Sie eine gewisse Gewähr, dass man versuchen wird, das mit gesundem Menschenverstand und korrekt anzuwenden.

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Präsident): Davon steht allerdings nichts im Text. (*Heiterkeit*)

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 6, 7; Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 6, 7; ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes .... 35 Stimmen

Dagegen .... 1 Stimme

## 01.409

**Parlamentarische Initiative**

**Brunner Christiane.**

**Obere Lohnstufen des Bundes**

**Initiative parlementaire**

**Brunner Christiane.**

**Salaires supérieurs de la Confédération**

*Abschreibung – Classement*

Einreichungsdatum 21.03.01

Date de dépôt 21.03.01

Bericht SPK-SR 11.02.02

Rapport CIP-CE 11.02.02

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.02 (Erste Phase – Première étape)

Bericht SPK-SR 21.01.03

Rapport CIP-CE 21.01.03

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.03 (Abschreibung – Classement)

*Abgeschrieben – Classé*

## 02.303

**Standesinitiative Jura.**

**Aufhebung von  
Bundessteuerbestimmungen,  
die gegen Artikel 6 EMRK verstossen**

**Initiative cantonale Jura.**

**Suppression**

**des normes fiscales fédérales  
contraires à l'article 6 CEDH**

*Erstrat – Premier Conseil*

Einreichungsdatum 25.03.02

Date de dépôt 25.03.02

Bericht WAK-SR 26.02.03

Rapport CER-CE 26.02.03

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

*Der Initiative wird Folge gegeben*

*Il est donné suite à l'initiative*

## 01.3301

**Motion Spielmann Jean.**

**Kampf gegen die Geldwäscherei**

**Motion Spielmann Jean.**

**Lutte contre le blanchiment d'argent**

Einreichungsdatum 14.06.01

Date de dépôt 14.06.01

Nationalrat/Conseil national 05.10.01

Bericht RK-SR 23.08.02

Rapport CAJ-CE 23.08.02

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.03

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion zu überweisen.

**Epiney** Simon (C, VS), pour la commission: La motion invite le Conseil fédéral à prendre les mesures qui s'imposent pour donner les moyens nécessaires à la lutte contre le blanchiment d'argent et orienter la lutte contre les fonds d'origine criminelle.

En 2001, plusieurs collaborateurs et le chef de l'Autorité de contrôle en matière de lutte contre le blanchiment d'argent ont démissionné. Depuis lors heureusement, une nouvelle structure a été mise en place et les postes ont été repourvus.

La commission, après la décision du Conseil national, vous propose, à l'unanimité, de transmettre cette motion.

Elle vous propose de la transmettre afin de maintenir le cap, de lancer un signal clair à l'extérieur sur notre volonté de lutter efficacement contre les fonds d'origine criminelle et le blanchiment d'argent et de faire taire une fois pour toutes les allusions perfides, faites notamment par des parlementaires français, sur le fait que notre dispositif de lutte contre la criminalité n'atteindrait pas le standard qui convient. Au contraire, les organismes internationaux ont reconnu à plusieurs reprises que notre système est aujourd'hui performant et transparent et qu'il répond aux critères internationaux en la matière.

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Präsident): Als Zuständiger für das Geschäftsreglement möchte ich den Kommissionssprecher fragen: Hat sich die Kommission darüber Gedanken gemacht, ob dieser Text eine Motion sein kann? Wird nicht verlangt, dass Massnahmen getroffen werden, die in den an den Bundesrat übertragenen Rechtsetzungsbereich